

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Rudolphi	Telefon 0631/7105-367 Fax 0631/7105-406 E-Mail: jerome.rudolphi@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer Verwaltungsgebäude Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	Datum 29.05.2018
---	--	--	--	--	----------------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Donnerstag, dem 07.06.2018, um 14:30 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern,
eine Sitzung

des Jugendhilfeausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Jugendschöffenwahl 2019-2023
- TOP 2 Ferienbetreuung im Landkreis Kaiserslautern
- TOP 3 Bedarfsgerechter Umbau der kom. Kindertagesstätte "Heidschnucke"
Mehlingen Baalborn
- TOP 4 Bedarfsgerechter Umbau und Erweiterung der kom. Kindertagesstätte
"Sonnenblume" Sembach um eine weitere Gruppe zur Betreuung von
Kindern unter zwei Jahren

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

- TOP 5 Bedarfsgerechter Ausbau (Umwandlung einer geöffneten Gruppe in eine kleine altersgemischte Gruppe) in der kom. Kindertagesstätte "Bärenbusch" in Kottweiler-Schwanden
- TOP 6 Einrichtung einer neuen 3-gruppigen kom. Kindertagesstätte "Schatzinsel" in 67691 Hochspeyer in dem Gebäude der Grundschule (Münchhofschule) Kreuzhohlstr. 2
- TOP 7 Renovierung und Einrichtung Jugendtreff der Pfarrei Hl.Bruder Konrad in Martinshöhe
- TOP 8 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- TOP 9 Ehrungen von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter

28.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Jugendschöffenwahl 2019-2023

Sachverhalt:

Gem. § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat der Landkreis Kaiserslautern in diesem Jahr zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 eine Vorschlagsliste aufzustellen. Nach § 36 Abs. 4 GVG sollen in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufgenommen werden, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind.

Entsprechend der Mitteilungen von den Gerichten werden im

- Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 7 Jugendhauptschöffen und 30 Jugendhilfsschöffen, und im
- Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 9 Jugendhaupt- und 8 Jugendhilfsschöffen

benötigt.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge wären vom Landkreis Kaiserslautern dem

- Amtsgerichtsbezirk Kaiserslautern 74 Personen und dem
- Amtsgerichtsbezirk Landstuhl 34 Personen

zur Wahl vorzuschlagen.

Alle eingegangenen Bewerbungen wurden auf die Zulässigkeit zur Wahl geprüft und mit allen erforderlichen Informationen in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste aufgenommen, die dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgelegt wird.

I

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die zuvor festgelegten Vorschlagslisten für die Amtsgerichtsbezirke Landstuhl und Kaiserslautern.

Im Auftrag:
Simone Barz

17.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Ferienbetreuung im Landkreis Kaiserslautern

1. Sachverhalt:

Vor allem in den Sommerferien, immer öfter auch in den Oster- oder Herbstferien, werden von den Verbandsgemeinden des Kreises Ferienbetreuungsmaßnahmen angeboten, die oftmals von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden und in der Vergangenheit sowohl vom Land als auch der Kreisverwaltung unterstützt wurden. In den vergangenen Jahren haben diese Betreuungsmaßnahmen eine stetige Steigerung erfahren.

Die Voraussetzungen für eine Landesförderung für Schulkinder wurden neu definiert. Die bereitgestellten finanziellen Mittel wurden deutlich aufgestockt und die geltenden Richtlinien wurden überarbeitet und angepasst. Lag die Fördersumme in den vergangenen Jahren bei 7.400 € pro Jugendamt, wurden unserem Landkreis den für 2017 Landesfördermittel in Höhe von 19.417,22 Euro bewilligt und 17.565,00 € in Anspruch genommen. So werden nicht mehr wie bisher ausschließlich Maßnahmen gefördert, die mindestens über zusammenhängend zwei mal fünf Tagen am Stück dauern, es können nun auch kürzere Betreuungsangebote bezuschusst werden. Für das Jahr 2018 können vom Landkreis 26.144,28€ beantragt werden.

Die konkrete Gestaltung der Maßnahmen sowie die Auswahl geeigneter Träger liegen in der Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger. Wir sind daher bestrebt, wie bereits in den vergangenen Jahren, alle Maßnahmen zu fördern, die sich vorrangig an Kinder von alleinerziehenden Elternteilen richten. Auch sollen Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind, eine besondere Berücksichtigung finden.

Wie in der Vergangenheit sollen diese Maßnahmen, die von qualifizierten Fachkräften betreut werden, weiterhin mit 5 € pro Kind und Tag gefördert werden. Von den Eltern soll ein sozialverträglicher, angemessener Eigenanteil von den jeweiligen Veranstaltern eingefordert werden. Während der Betreuungszeit soll ein Mittagessen angeboten werden.

Die im Kreis geplanten mehrtägigen Ferienbetreuungsmaßnahmen waren bis zum 21.04.2018 beim Jugendamt anzumelden. Es liegen Anträge in Höhe von rund 28.330,-€ vor.

Im Kreishaushalt für 2018 sind Gelder in der Kostenstelle „Jugendsozialarbeit“ für die Ferienbetreuung eingestellt. Entstehende Mehrausgaben sind im Deckungskreis verrechenbar.

2. Beschlussvorlage

Die Kreisverwaltung fördert die beantragten Ferienmaßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 5 € pro Kind und Tag. Die Träger verpflichten sich, eine professionelle pädagogisch Betreuung mit einer Mahlzeit und angemessener Eigenbeteiligung der Eltern anzubieten. Die geänderte Möglichkeit der Förderung einer tageweisen Förderung durch das Land übernimmt das Jugendamt, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Im Auftrag:

Brenk

14.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Bedarfsgerechter Umbau der kom. Kindertagesstätte "Heidschnucke" Mehlingen Baalborn

Sachverhalt:

Zweck und Ziel der Maßnahme war es, die bestehende Einrichtung umzugestalten, um dem Bedarf an Betreuungsplätzen auch für Kinder unter drei Jahren in der Ortsgemeinde Mehlingen gerecht zu werden. Hierzu wurde einer der bestehenden Gruppenräume durch den Einbau einer Trennwand um einen Schlafrum erweitert, die sanitären Anlagen angepasst und um eine Mini-toilette ergänzt sowie der bestehende Wickeltisch umgebaut und aufgerüstet mit einer Aufstiegs-hilfe, Schamwand und zusätzlichen Eigentumsfächern. Darüber hinaus wurde die allgemeine Ausstattung ergänzt und auf die zusätzliche Betreuung von Kindern unter zwei Jahren ausgerichtet. Hierzu zählen u. a. Schlafplätze, Tische, (Hoch-)Stühle, Küchengeräte für die Zubereitung von Babynahrung, Regale, Körbe wie auch Kinderlätzchen, Lernbesteck und Lernteller. Durch die Umwandlung wurden – insbesondere im Hinblick auf die sehr gut besuchte Kindertagesstätte in Baalborn – 7 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen, die bisher noch nicht vom Land gefördert worden sind. Durch diese Maßnahme wurden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um dem gesetzlichen Anspruch nachzukommen, Betreuungsplätze – auch zusätzliche Ganztagsplätze – für Kinder unter 3 bzw. auch unter 2 Jahren entsprechend dem Bedarf vorzuhalten. Nach § 15 Abs. 2 S. 2 KitaG hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen (vgl. auch VV Nr. 1.2.1 der VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013).

Die Finanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Zuwendungsfähige Kosten: (nach den neuen Kreisrichtlinien)	18.457,24 €
Landes-/Bundeszuwendung: 7 U3-Kinder x 4.900,00 € bzw. max. 90 % aus 18.457,24 €:	16.611,52 €
Restfinanzierungsanteil rd.:	1.846,00 €
Davon Trägeranteil der Ortsgemeinde Mehlingen rd.: (55 %):	1.015,00 €
vorgesehener Kreiszuschuss (45 %):	831,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinde Mehlingen wird eine Kreiszuwendung in Höhe von insgesamt 831,00 € bewilligt.

Im Auftrag:

Michael Ohliger

14.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Bedarfsgerechter Umbau und Erweiterung der kom. Kindertagesstätte "Sonnenblume" Sembach um eine weitere Gruppe zur Betreuung von Kindern unter zwei Jahren

Sachverhalt:

Zweck und Ziel der Maßnahme war es, die bestehende Einrichtung bedarfsgerecht zu erweitern, um dem Bedarf an Betreuungsplätzen auch für Kinder unter drei Jahren in der Ortsgemeinde Sembach gerecht zu werden. Hierzu wurde das bestehende Gebäude erdgeschossig erweitert. In den neu geschaffenen Räumlichkeiten sind ein 3. Gruppenraum mit angehängtem Schlaf- und Rückzugsraum mit kleiner Lagerfläche, eine Pflegeeinheit, WC Damen und Herren, ein Abstellraum, ein Essens-/Mehrzweckraum und eine Küche mit Vorratsraum entstanden.

Durch die Erweiterung werden – insbesondere im Hinblick auf die sehr gut besuchte Kindertagesstätte in Sembach 7 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen, die bisher noch nicht vom Land gefördert worden sind.

Durch diese Maßnahme wurden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um dem gesetzlichen Anspruch nachzukommen, Betreuungsplätze – auch zusätzliche Ganztagsplätze – für Kinder unter 3 bzw. auch unter 2 Jahren entsprechend dem Bedarf vorzuhalten. Nach § 15 Abs. 2 S. 2 KitaG hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen (vgl. auch VV Nr. 1.2.1 der VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013).

Die Finanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Zuwendungsfähige max.Kosten: (nach den neuen Kreisrichtlinien)	425.000,00 €
Landes-/Bundeszuwendung: 7 U3-Kinder x 4.900,00 € bzw. max. 90 % aus 18.457,24 €:	101.675,00 €
Restfinanzierungsanteil rd.:	323.325,00 €
Davon Trägeranteil der Ortsgemeinde Sembach rd.: (55 %):	177.829,00 €
vorgesehener Kreiszuschuss (45 %):	145.496,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinde Sembach wird eine Kreiszuführung in Höhe von insgesamt 145.496,00 € bewilligt.

Im Auftrag:

Michael Ohliger

14.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Bedarfsgerechter Ausbau (Umwandlung einer geöffneten Gruppe in eine kleine altersgemischte Gruppe) in der kom. Kindertagesstätte "Bärenbusch" in Kottweiler-Schwanden

Sachverhalt:

Die vorangegangene Betriebserlaubnis für die kommunale Kindertagesstätte Bärenbusch in Kottweiler-Schwanden sah die Aufnahme von höchstens 50 Kindern in 2 geöffneten Gruppen (jeweils 25 Plätze, davon jeweils 5 – 6 Plätze für Zweijährige) vor. Von der Gesamtzahl der Plätze wurden bisher 15 Plätze als Ganztagsplätze genehmigt. Die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren war bisher in der kommunalen Kindertagesstätte „Bärenbusch“ in Kottweiler-Schwanden nicht möglich. Im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Kaiserslautern wurde deshalb zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren die Umwandlung einer geöffneten Gruppe in eine Gruppe mit kleiner Altersmischung (15 Kindergartenplätze, davon bis zu 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) vorgesehen. Durch die Umwandlung der geöffneten Gruppe in eine Gruppe mit kleiner Altersmischung wurden damit die Rahmenbedingungen geschaffen, um dem gesetzlichen Anspruch nachzukommen, Betreuungsplätze für Kinder unter 3 bzw. auch unter 2 Jahren entsprechend dem Bedarf vorzuhalten. Unser Bausachverständiger hat den Verwendungsnachweis geprüft und die zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 11.625,30 € festgestellt. Nach § 15 Abs. 2 S. 2 KitaG hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen (vgl. auch VV Nr. 1.2.1 der VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 bzw. siehe auch den Entwurf der neuen VV vom 01.07.2017 (9501/ 04 03 / 15); Stand 31.08.2017).

Die Finanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Zuwendungsfähige Kosten: (nach den neuen Kreisrichtlinien):	11.625,30 €
Landes-/Bundeszuwendung 1 U3-Kinder x 4.900,00 €:	4.900,00 €
Sonstige Finanzierungsbeiträge:	1.405,25 €
Restfinanzierungsanteil:	5.320,05 €
davon Trägeranteil der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden (55 %):	2.926,00 €
endgültige Kreiszuwendung (45 %) rd.:	2.394,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden wird für den bedarfsgerechten Ausbau der kommunalen Kindertagesstätte „Bärenbusch“ in Kottweiler-Schwanden eine Kreiszuwendung in Höhe von insgesamt 2.394,00 € bewilligt.

Im Auftrag:

Michael Ohliger

14.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Einrichtung einer neuen 3-gruppigen kom. Kindertagesstätte "Schatzinsel" in 67691 Hochspeyer in dem Gebäude der Grundschule (Münchhofschule) Kreuzhohlstr. 2

Sachverhalt:

Der Elisabethenverein Hochspeyer e.V. hat die Trägerschaft der ehemals 2-gruppigen kath. Kindertagesstätte „St. Laurentius“ aus finanziellen Gründen aufgegeben. Da sich kein anderer Träger der freien Jugendhilfe bereit erklärt hat die beiden Kindergartengruppen zu übernehmen, muss die Ortsgemeinde Gemeinde Hochspeyer gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes die Trägerschaft dieser beiden Kindergartengruppen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übernehmen.

Im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises wurde deshalb, insbesondere auch im Hinblick auf die sehr stark besuchten Kindertagesstätten in der Gemeinde Hochspeyer – sogar die Einrichtung einer zusätzlichen neuen 3. Gruppe mit kleiner Altersmischung (15 Kindergartenplätze, davon bis zu 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) vorgesehen.

Durch die Einrichtung einer neuen, nun insgesamt 3-gruppigen kommunalen Kindertagesstätte sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dem gesetzlichen Anspruch nachzukommen, bedarfsentsprechende Betreuungsplätze (auch zusätzliche Ganztagsplätze) für Kinder unter 3 bzw. unter 2 Jahren in ausreichender Zahl vorzuhalten.

Unser Bausachverständiger hat die zuwendungsfähigen Kosten gemäß der Kreisrichtlinien in Höhe von 1.200.000,00 € festgestellt.

Nach § 15 Abs. 2 S. 2 KitaG hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen (vgl. auch VV Nr. 1.2.1 der VV des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013).

Die Finanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Zuwendungsfähige Kosten rd. (nach den neuen Kreisrichtlinien):	1.200.000,00 €
Landes-/Bundeszuwendung 7 U3-Kinder x 4.900,00 € u. 1 neue Gruppe 67.375,00 €:	101.675,00 €
Restfinanzierungsanteil:	1.098.325,00 €
Davon Trägeranteil der Ortsgemeinde Hochspeyer (55 %) rd.:	604.079,00 €
vorgesehener Kreiszuschuss (45 %) rd.:	494.246,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinde Hochspeyer wird eine Kreiszuwendung in Höhe von 494.246,00 € bewilligt.

Im Auftrag:

Michael Ohliger

19.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	öffentlich

Renovierung und Einrichtung Jugendtreff der Pfarrei Hl.Bruder Konrad in Martinshöhe

Sachverhalt:

Die Kinder- und Jugendgruppe in Martinshöhe wird zurzeit von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5-14 Jahren besucht. Konfession, Herkunft oder Beeinträchtigungen spielen im Rahmen der Inklusion keine Rolle. Der Jugendraum ist ein offener Begegnungsort, der ein aktives Gestalten ermöglicht.

Der Raum steht alle 14 Tage freitags zur Verfügung. Von 16 – 17.30 Uhr treffen sich Kinder vom „Spassi-Schuppen“ zu einem bedürfnisorientierten Angebot (Kochen, Basteln, Tanzen, ...) und anschließender Zeit zur freien Verfügung (Kicker, Billard, Musik hören, reden). Ab 18.00 Uhr kommen Jugendliche zur offenen „Gruppestunde“, die weitgehend eigenverantwortlich geplant und durchgeführt wird.

Ziele sind u.a.:

- Spaß, Freude, Leben, Lachen, positives Lebensgefühl
- Gemeinschaftsgefühl
- Impulse zur aktiven Lebensgestaltung
- Ängste überwinden und Herausforderungen annehmen
- Andersartigkeit schätzen
- Selbsterfahrung und Authentizität leben
- Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen, auch mit Problembewältigung
- Juleica-Ausbildung

Die Materialkosten in Höhe von 2.500,-€ sollen anteilmäßig vom Kreis übernommen werden, wobei die Sanierung in Eigenregie geleistet wird. Die Höhe der Kosten wurde vom Bausachverständigen der Kreisverwaltung überprüft und als angemessen eingestuft.

Beschlussvorschlag:

Der Pfarrei Hl. Bruder Konrad wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Jugendhilfeausschuss, zur Sanierung des Jugendtreffs ein Zuschuss in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten, somit voraussichtlich

750,- €

gewährt.

Im Auftrag:

Ohliger

29.05.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	nicht öffentlich

Ehrungen von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern ehrt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in besonderem Maße in der Jugendarbeit verdient gemacht haben.

Der Offene Kinder- und Jugendring Enkenbach-Alsenborn e.V. (OKJR) hat Vorschläge von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus seinen Verbänden und Organisationen eingereicht, die geehrt werden sollen.

Im Offenen Kinder- und Jugendring Enkenbach-Alsenborn e.V., der als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist, sind örtliche Organisationen vertreten. Die Begründungen zur Ehrung liegen vor, die formalen Voraussetzungen wurden überprüft.

Laut geltender Richtlinien genügt für Inhaberinnen und Inhaber der Juleica die einfache Mehrheit des Jugendhilfeausschusses, bei Personen ohne Juleica ist eine 2/3-Mehrheit nötig. Anzumerken ist, dass der Besitz des Übungsleiterscheins die Voraussetzung schafft, die Juleica problemlos zu beantragen.

Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen sind:

- Susanne Brödel, Gesangverein Alsenborn, Abteilung Akkordeon- und Nachwuchsorchester
- Axel Becker, SV Enkenbach und Betreuer beim Kreisjugendring Kaiserslautern

Die zu ehrenden Personen sollen neben einer Urkunde einen Geschenkgutschein in Höhe von dreißig Euro erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die oben genannten Personen werden für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Feierstunde geehrt. Ihnen wird neben einer Urkunde ein Geschenkgutschein in Höhe von dreißig Euro überreicht.

Im Auftrag:

gez. Petra Brenk

